



Grabenanzeige öffentlicher Grund

Meldung an die Stadtpolizei Chur, Abteilung Verkehrstechnik und Logistik.

Grabarbeiten im öffentlichen Strassenbereich sowie auf Plätzen und Anlagen sind bewilligungspflichtig (Strassenverkehrsgesetz Artikel 4, Absatz 2, Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden KRVO Artikel 60).

Anmeldungen haben **8 Arbeitstage vor Baubeginn** zu erfolgen (ausgenommen Störungen die einer sofortigen Behebung bedürfen).

(*Pflichtfelder)

| | | | |
|--------------------------------|-------|-----------------------------|-------|
| Bauobjekt* | | Leitungsart* | |
| Strasse* | | Haus Nr. * | |
| Auftraggeber* | | Tel. Nr. * | |
| | | E – Mail Adresse* | |
| | | | |
| Unternehmer* | | Tel. Nr. * | |
| | | E – Mail Adresse* | |
| | | | |
| Verantwortlicher Bauführer* | | Tel. Nr. * | |
| | | E – Mail Adresse | |
| | | | |
| Beginn der Grabenarbeiten* | | Ende der Grabenarbeiten* | |
| Datum und Zeit | | Datum und Zeit | |

Die Belagsarbeiten sind gemäss städtischer Normen, durch Ihren bestimmten Baumeister auszuführen.

Rechnungsadresse*

.....

.....

Unterschrift des zahlenden Kunden*

Verantwortliche Person*

Geburtsdatum*

Vermerk SAP/NV-Nr. *

Die Grabenauffüllung muss vor dem Belagseinbau zur Abnahme dem Leiter betrieblicher Unterhalt, Grün und Werkbetrieb, Werkbetrieb, der Stadt Chur gemeldet werden.

Der Grabenanzeige ist ein Situationsplan mit eingezeichnetem Standort (1:500, 1:1000 oder 1:2000) beizulegen. Es sind aktuelle Plangrundlagen aus dem GIS Stadtplan zu verwenden

<https://www.chur.ch/dienstleistungen/21089>. Pläne (grösser A3) sind ebenfalls in schriftlicher Form z.H. Stadtpolizei, Verkehrstechnik, einzureichen.

Das Formular ist inkl. entsprechende Skizze acht Arbeitstage vor Arbeitsbeginn der Stadtpolizei, Verkehrstechnik stapo.verkehrstechnik@chur.ch zur Beurteilung einzureichen (ausgenommen Notfälle, 081 254 53 00. Falls die Anmeldung nicht innert dieser Frist erfolgt. Kann nicht garantiert werden, dass das Gesuch bearbeitet bzw. bewilligt werden kann.

Datum: Stempel / Unterschrift:



Ausführungsbestimmungen Grabenauffüllungen

Allgemeines:

Gemäss städtischem Baugesetz, Art. 21 der Ausführungsbestimmungen über den Bau und Betrieb der privaten Anschlüsse (Wasser, EW, Gas, UPC, Swisscom etc.) wird folgendes vorgeschrieben:

- Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Foundationsschicht und Belag in öffentlichem Grund sind nach den jeweils gültigen Vorschriften auszuführen. Grundsätzlich finden die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) Anwendung.
- Der Werkbetrieb stellt den Belag gegen Verrechnung an den Verursacher wieder her. Dies gilt auch für Markierungen sofern diese Schaden nimmt.

Die Grabenauffüllung und Instandsetzung der Markierung ist Sache des Auftraggebers. Für Schäden infolge mangelhafter Grabenauffüllung oder Markierung haftet der Auftraggeber.

Die Belagsarbeiten erfolgen in zwei zeitlich getrennten Arbeitsetappen (AC T und Deckbelag) um allfällige Setzungen ausgleichen zu können. Obschon erst später ausgeführt, wird der Deckbelag gleichzeitig mit den anderen Bauarbeiten verrechnet. Somit wird verhindert, dass bei Handänderungen von Liegenschaften die neuen Besitzer für ihre Vorgänger haften.

Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen:

Absenkungen

- müssen Normgerecht ausgeführt werden gem. Merkblatt Stapo und Normblatt Stadt Chur

A Provisorische Instandsetzung

- Nachverdichten der Foundationsschicht
- Erstellen der Rohplanie
- Einbauen und Verdichten der AC T 22 N ca. 8 cm stark

B Definitive Instandsetzung

1 Arbeitsetappe

- Nachschneiden des Belages mind. 20 cm – 50 cm
- Erstellen der Reinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einbauen und Verdichten der Tragschicht (AC T) bis OK best. Belag

2 Arbeitsetappe (Nach ca. 1 – 5 Jahren)

- Abfräsen der Tragschicht auf die Stärke der Deckschicht mit 20 cm Überlappung
- Reinigung und Voranstrich der Tragschicht
- Vorbehandlung der Schnittflächen
- Einbauen und Verdichten der Deckschicht



| Strasstyp | Tragschicht | | Deckbelag | |
|--|-----------------|-----------------|--------------|---------------------|
| | 1. Schicht | 2. Schicht | AB-N | Spezialbelag |
| Prov. Beläge für die Dauer von ca. 6 Monaten | 60 mm AC T 22 N | | | |
| Trottoirs | 60 mm AC T 22 N | | 30 mm AC 8 N | |
| Sammelstrassen | 80 mm AC T 22 N | | 30 mm AC 8 N | |
| Hauptverkehrsstrassen | 80 mm AC T 22 S | 80 mm AC T 22 S | | 30 mm AC 8 S Pmb |
| Kreuzungen und Einspurstrassen auf Hauptverkehrsstrassen | 80 mm AC T 22 S | 80 mm AC T 22 S | | 30 mm AC 8 S Pmb |

Anmerkungen:

1. Wo in bestehenden Strassen andere Belagsaufbauten vorhanden sind, ist der Einbau der neuen Belagsschichten, vorgängig mit dem Leiter betrieblicher Unterhalt des Werkbetriebes abzuklären.
2. Grabenauffüllung:
 - Das Material (Belag/Kies) ist beim Aushub zu separieren.
 - Lehmiges- oder bindiges Material darf im Kofferbereich nicht eingefüllt werden.
 - Stark durchnässtes Material muss abgeführt werden.
 - Die Grabenverdichtung unter Zugabe von Wasser (Schlemmen), ist nicht gestattet.
 - Die Verdichtung des Grabens muss so ausgeführt werden, dass der notwendige ME-Wert erreicht wird.
 - Die Stadt Chur behält sich vor, mangelhafte Gräben durch das Kantonale Strassenbaulabor auf den erforderlichen ME-Wert prüfen zu lassen. Bei ungenügenden ME-Werten gehen die Kosten zu Lasten des Bauherrn oder der Werke.
 - Randabschlüsse müssen immer entfernt und neu versetzt werden (keine Untergrabungen).
 - Eingetretene Setzungen sind zu fräsen und mit AC T von geeigneter Körnung auszugleichen.
 - Für den Voranstrich der gefrästen Tragschicht ist Bitumenemulsion zu verwenden.
 - Für die Vorbehandlung der Schnittflächen ist zu verwenden:
Bei Tragschichten: Heissbitumen oder geeignete Anstrichmasse
Bei Deckschichten: Bituminöses Fugenband
 - Für die Ergänzung der Deckschicht ist dasselbe Mischgut zu verwenden wie bei der bestehenden Deckschicht.
3. Belagsüberbau bei Schieber und Schächten beträgt 5 mm.
4. Belagsüberbau bei Schalenstein sowie Stell- oder Randstein beträgt im 5 mm.
5. Frästiefen bei Deckbelägen:
im Trottoir 30 mm in Sammelstrasse 30 mm in Hauptverkehrsstrassen 30 mm